



Ergebnisbericht der 13. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung

vom 19. und 20. Januar 2023

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 13. Sitzung des FA FB behandelt:

- IFRS for SMEs
- EFRAG DP Accounting for variable consideration
- IASB ED/2023/1 International Tax-Reform – Pillar Two Model Rules (amend to IAS 12)

IFRS for SMEs

Dem FA FB wurde ein Entwurf der vorgesehenen DRSC-Stellungnahme zu ED/2022/1 *Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard* vorgelegt. Der ED wurde am 8. September 2022 vom IASB veröffentlicht und kann bis zum 7. März 2023 kommentiert werden.

Der Entwurf der DRSC-Stellungnahme wurde auf Basis der Erörterung der Inhalte des ED in der 10. FA FB-Sitzung erstellt. Unter den im ED/2022/1 enthaltenen Fragen soll weiterhin nur auf *Question 1 - Definition of public accountability* eingegangen werden. Ziel der erneuten Befassung bestand darin, die For-

mulierungsvorschläge zu erörtern und dabei die Argumentation zu strukturieren und zu vervollständigen, insb. bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen zum Anwendungsbereich.

Die vorgeschlagenen Änderungen am Anwendungsbereich werden für den *IFRS for SMEs Accounting Standard* isoliert betrachtet durch den FA FB positiv beurteilt.

Als problematisch wird jedoch die Wechselwirkung („Scope-Verlinkung“) mit dem aus ED/2021/7 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* erwachsenden Standard (SwPA) eingeschätzt.

Im Standard zu SwPA sollte nah FA FB-Auffassung der Anwendungsbereich stattdessen eigenständig definiert werden. Dabei sollte zum einen das Kriterium der *fiduciary capacity* stärker abgeschwächt oder ggf. sogar vollständig aufgegeben werden. Die mit ED/2022/1 vorgeschlagene Änderung bzw. Klarstellung dieses Kriteriums wird – insb. auf Basis von Feedback aus der Versicherungsindustrie –, als nicht zufriedenstellend eingeschätzt. Zum anderen wird angeregt, bei der vom *IFRS for SMEs Accounting Standard* entkoppelten Entwicklung von Erleichterungskriterien für den Standard zu SwPA das Kriteri-

um *public accountability* mit größenabhängigen Abstufungen zu kombinieren.

Die entsprechend überarbeiteten Formulierungsvorschläge für die DRSC-Stellungnahme sollen in der nächsten FA FB-Sitzung abschließend erörtert werden.

EFRAG DP Accounting for variable consideration

Der FA FB hat sich erstmals intensiv mit dem EFRAG-Diskussionspapier *Accounting for Variable Considerations* (kurz „Avacon“) befasst und dessen Inhalte erörtert.

Der FA kam zur grundsätzlichen Erkenntnis, dass das Thema „Avacon“ von großer Reichweite ist und die zu betrachtenden Aspekte komplex sind. Obwohl EFRAG zahlreiche Details und Facetten darlegt, hält der FA die Ausführungen zum Thema im DP für noch nicht erschöpfend. Konkret ist erstens unvollständig, dass für Verbindlichkeiten nur der Ansatz(-zeitpunkt), jedoch nicht Bewertungsfragen zur Diskussion gestellt werden. Zweitens ist unvollständig, dass für Vermögenswerte wiederum nur die Bewertung, hingegen nicht der Ansatz thematisiert wird.

Aufgrund der Komplexität – und eingedenk früherer Debatten und Schlussfolgerungen des IFRS IC, die klar herausstellten, dass dieses Thema von großer Breite ist und einer intensiven und fundierten Diskussion bedarf – empfiehlt der FA, keine öffentliche Diskussion zum Thema „Avacon“ zu führen. Vielmehr sei maßgeblich, ob und wann der IASB selbst dieses Thema aufgreift. Da der IASB als Folge der jüngsten Agendakonsultation dieses Thema nicht (mehr) auf seiner Agenda hat und auch für viele Stakeholder derzeit andere Themen Priorität haben, hält der FA eine weitere Befassung mit dem Thema „Avacon“ momentan für nicht zweckmäßig. Folglich möchte der FA auch von einer detaillierteren Befassung mit dem EFRAG-DP in weiteren Sitzungen absehen.

Gleichwohl beschloss der FA, dass das DRSC auf Basis der heutigen Diskussion und Erkenntnisse eine Stellungnahme an EFRAG übermitteln soll. Darin sollen die grundlegen-

den Aussagen des FA formuliert werden. Der FA machte ferner einige Anmerkungen zu den konkreten Fragen im EFRAG-DP, auch zu den vorgestellten Alternativen in Kap. 2 und 3.

Der Entwurf der DRSC-Stellungnahme wird voraussichtlich im Umlauf finalisiert.

IASB ED/2023/1 International Tax-Reform – Pillar Two Model Rules (amend to IAS 12)

Der FA FB erörterte die Inhalte des IASB Standardentwurfs IASB/ED/2023/1 Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln zur Änderung des IAS 12 *Ertragsteuern*.

Der FA begrüßte sowohl den IASB-Vorschlag, eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der Säule-2-Regeln ergeben, einzuführen als auch die Bemühungen des IASB, diese Ausnahme aufgrund der Dringlichkeit des Themas schnellstmöglich zu finalisieren. Er merkte jedoch an, dass der ED offen lässt, ob die sog. *domestic minimum top-up tax* von dieser Ausnahme umfasst ist.

Allerdings äußerte der FA Bedenken zu den beabsichtigten Angabevorschriften, die Unternehmen bereits vor dem Inkrafttreten der Säule-2-Regeln befolgen müssen. So ist z.B. unklar, wie die von OECD veröffentlichten *Safe Harbours*-Regelungen im Kontext der vorgeschlagenen Angabevorschriften zu sehen sind: Sollen die vorgeschlagenen Angabevorschriften für alle Jurisdiktionen gelten oder nur für die Jurisdiktionen, die nicht unter die *Safe Harbour*-Regelungen fallen?

Ferner äußerte der FA FB Kritik zu den in Tz. 88C b) vorgeschlagenen aggregierten quantitativen Angaben zum Ergebnis vor Steuern, dem Ertragsteueraufwand und dem gewichteten durchschnittlichen effektiven Steuersatz für alle Rechtskreise, in denen der effektive Steuersatz – berechnet auf der Grundlage von IAS 12 – unter 15% liegt. Zum einen stellt der ED nicht hinreichend klar, wie die geforderten Daten pro Jurisdiktion konkret zu ermitteln sind. Zum anderen erscheint das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Angaben fraglich. Die Unternehmen müssen die geforderten Daten allein für Zwecke der Erfüllung der vor-

geschlagenen Angabevorschriften generieren; der Nutzen dieser Informationen ist durch den IASB jedoch nicht belegt. Vielen Unternehmen liegen verlässlichere Informationen zur Auswirkung der Säule-2-Regelungen entweder bereits vor oder werden in der nahen Zukunft vorliegen. Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen erscheint es daher sinnvoller, auf Daten zuzugreifen, die im Zuge der Einführung der Säule-2-Vorschriften ohnehin von den Unternehmen erhoben werden, sofern diese Daten verlässlich sind. Wenn ein Unternehmen bessere Informationen als die nach Tz. 88C b) hat, so sollte es aus Sicht des FA FB möglich sein, diese Informationen anzugeben, anstatt – wie im ED vorgeschlagen – *Second-best*-Informationen aufzubereiten und anzugeben.

In der nächsten Sitzung des FA FB soll der Entwurf der DRSC-Stellungnahme an den IASB besprochen werden.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2023 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten